

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP                      Hannover, den 19. 11. 1982

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel I

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 6. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30a wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31  
Schulverfassungsversuche

(1) Die Schulbehörde kann Schulen auf ihren Antrag einen Schulverfassungsversuch abweichend von den Bestimmungen der §§ 25a u. 27 genehmigen.

(2) Laufende Schulverfassungsversuche, deren Genehmigung unbefristet erteilt worden ist, können bis auf Widerruf fortgeführt werden.“

2. § 159 wird gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung des NSchG wird der durch § 159 abschließende Charakter des NSchG aufgehoben und eine grundsätzliche Innovationsmöglichkeit durch Schulverfassungsversuche im NSchG verankert. Darüber hinaus haben Schulen, deren Verfassungsversuche bis zum 1. 8. 1982 befristet waren und ausgelaufen sind, die Möglichkeit einen Antrag auf deren Wiedertzulassung zu stellen.

Hirche  
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 26. 11. 1982)